

B

2538 014

je

IV ZR 220/62

Verkündet am  
16. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m    N a m e n    d e s    V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Wilhelm Johannes N [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED],  
Fr [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Mathilde Albertine Anna N [REDACTED] geb. D [REDACTED],  
Bad Na [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 19. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 19. Dezember 1924 in F [REDACTED] (M [REDACTED]) die Ehe geschlossen. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Der Kläger ist heute 64 Jahre, die Beklagte 61 Jahre alt. Seit vielen Jahren leben die Parteien getrennt. Schon 1937 verließ der Kläger die Beklagte und bezog eine eigene Wohnung in F [REDACTED], die er auch nach der Wohnsitzverlegung nach Bad Na [REDACTED] beibehielt. Von 1934 bis 1955 unterhielt der Kläger ein Verhältnis zu seiner ehemaligen Sekretärin Fräulein K [REDACTED], jetzt Frau L [REDACTED]. Nach Kriegsende hielt er sich nur noch kurze Zeit in der ehelichen Wohnung auf. Seit 1945 leben die Parteien dauernd getrennt. Unterhalt hat der Kläger zunächst nur vereinzelt, nach 1945 gar nicht mehr gezahlt. Der letzte eheliche Verkehr war nach Angabe des Klägers 1930/31, nach der Darstellung der Beklagten 1934. Am 19. Juni 1961 hat der Kläger Scheidungsklage erhoben, die auf § 48 des EheG gestützt wird. In erster Instanz hat er hilfsweise Scheidung nach § 43 EheG begehrt.

Zur Begründung hat der Kläger angeführt, daß die Ehe völlig zerrüttet sei und nur noch formell bestehe. Schon bald nach der Eheschließung habe sich herausgestellt, daß die Parteien nicht zueinander paßten. Seit 1930 werde die Ehe nur noch zum Schein aufrechterhalten. Seit 1937 lebe man, mit nur kurzen Unterbrechungen, getrennt. Auch während des Krieges habe er die Beklagte nur selten auf Urlaub aufgesucht. 1945 sei man sich dann einig geworden, daß es richtiger sei, auseinanderzugehen, habe aber dennoch die Scheidung immer wieder zurückgestellt. Von keiner Seite sei mehr der Versuch gemacht worden, die Ehegemeinschaft wiederherzustellen. Zwar habe die Beklagte im Laufe der Jahre verschiedentlich geäußert,

- 3 -

man solle es doch noch mal versuchen; es sei aber nichts geschehen. Der Kläger habe schon 1937 seine Scheidungsabsicht geäußert und auch später immer wieder Scheidung verlangt. Die Scheidung sei heute auch deshalb notwendig, weil schon wegen der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung des Klägers klare Verhältnisse geschaffen werden müßten.

Sodann hat der Kläger ausgeführt, daß die Beklagte der Scheidung nicht widersprechen könne, weil sie in erster Linie für die Zerrüttung der Ehe verantwortlich sei. Sie habe die ersten und entscheidenden Ursachen für die Ehe-zerrüttung gesetzt. Demgegenüber trete die Schuld des Klägers zurück. Er habe sich nicht grundlos von der Beklagten abgewandt.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden, hilfsweise aus Verschulden der Beklagten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, und ausgeführt, die Ehe sei zunächst glücklich gewesen, bis der Kläger sich ab 1930/1931 "zunehmend zurückgezogen" habe. Seit vielen Jahren vernachlässige er sie in jeder Beziehung; sie habe infolgedessen bittere Notzeiten erlebt. Zur Begründung ihres Widerspruchs hat sie weiter im einzelnen folgendes angeführt: Der Kläger habe seiner früheren Sekretärin Fräulein K. sogar die Ehe versprochen und Geldzuwendungen von ihr angenommen. Darüber hinaus habe sie auch Briefe und Bilder von anderen Frauen gefunden. 1943/44 habe er in Bad Na. mit einer Lazarettswester Waltraut ein Verhältnis



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

gehabt. Er sei mit ihr Arm in Arm über die Straße gegangen und habe sie sogar mit zu seinen Eltern genommen. Später habe er ihr, der Beklagten, erklärt, er wohne bei seinen Eltern. In Wahrheit sei er zu einer Frau Ch[REDACTED] gezogen, bei der er noch heute wohne.

Eigene Verfehlungen hat die Beklagte geleugnet. Sie hat eingewandt, der Kläger habe den Sachverhalt völlig entstellt wiedergegeben. Niemals habe sie sich ihm in geschlechtlicher Beziehung entzogen. Sie habe ihn weder diffamiert noch jemals geohrfeigt. Zu Beginn der Ehe habe sie allerdings einmal "katholischer Dickkopf" zu ihm gesagt; das sei aber den Umständen nach nicht beleidigend gewesen.

Schließlich hat die Beklagte geltend gemacht, sie halte auch deshalb an der Ehe fest, weil der Kläger ihrer Meinung nach sonst immer mehr abgleite. Niemals habe sie einer Scheidung zugestimmt, vielmehr alle Jahre hindurch ihren Ehevillen bewahrt und auch bewiesen. So habe sie z. B. noch 1956 aus ihren eigenen Mitteln 2.500,- DM für den Kläger bezahlt, weil seine Gläubiger ihn hätten anzeigen wollen. Umgekehrt habe auch der Kläger sich innerlich noch nicht völlig von ihr getrennt. Hierzu hat die Beklagte eine Reihe von Briefen des Klägers aus den Jahren 1950 bis 1956 vorgelegt.

Der Kläger hat bestritten, ehewidrige Beziehungen zur Schwester Waltraut oder zu Frau Ch[REDACTED] unterhalten zu haben. Die fraglichen Briefe müßten aus jener sonderlichen Situation verstanden werden. Er habe auf diese Weise die Beklagte besänftigen wollen. Die fraglichen 2.500,- DM habe die Beklagte gegen seinen Willen gezahlt; auch nicht etwa

aus Zuneigung zu ihm, sondern allein aus Sorge vor scheinbar drohenden Vermögensverlusten.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweiserhebung abge wiesen. Die nur noch auf § 48 EheG gestützte Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im Berufungsrechtszuge nur noch auf § 48 EheG gestützt worden. Das Berufungsgericht hat sie mit der Begründung abgewiesen, daß zwar die im Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung geregelten Voraussetzungen - 3-jährige Heimtrennung, tiefe und unheilbare Zerrüttung der Ehe - gegeben seien, daß jedoch gegenüber dem Klagebegehren der Widerspruch der Beklagten durchgreife, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet habe und es der Beklagten weder an der Bindung an die Ehe noch an der Bereitschaft fehle, die Ehe fortzusetzen.

Das Berufungsurteil beruht hiernach darauf, daß das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten für begründet also im weiteren Sinne für beachtlich gehalten hat. Demgemäß ist die Revision auf Grund der Bestimmung des § 547 Abs. 1 ZPO zulässig, nach der die Revision ohne Zulassung stattfindet, insofern es sich bei einer auf § 48 EheG gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu

beachten ist. Das Berufungsurteil unterliegt jedoch nur in diesem Umfange, also nur hinsichtlich der Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat und ob der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (Urteil des Senats vom 24. Oktober 1962 - IV ZR 28/62 und Urteil vom 16. Januar 1963 - IV ZR 110/62).

Das Berufungsgericht hat auf Grund des unstreitigen Sachverhalts verschiedene von ihm im einzelnen erörterte Eheverfehlungen des Klägers für erwiesen erachtet und ist zu der Überzeugung gelangt, daß diese Verfehlungen im Laufe der Jahre zu der von ihm festgestellten tiefgreifenden Zerrüttung der Ehe geführt haben. Hingegen könne, so hat es ausgeführt, nicht festgestellt werden, daß die Beklagte für die Zerrüttung mitverantwortlich sei.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe diese Feststellungen unter Verkennung der Grundsätze über die Beweislast getroffen. Mit dieser Rüge kann sie jedoch keinen Erfolg haben. Der erkennende Senat hat zu der Frage, welcher Partei hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Widerspruchs die Beweislast zufalle, bereits wiederholt Stellung genommen. In seinem Urteil vom 25. März 1954 - IV ZR 211/53 -, LM Nr. 22 zu § 48 Abs. 2 EheG - sind die insoweit von ihm für maßgebend erachteten Grundsätze, an denen er seither in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat, zusammenfassend dargelegt (vgl. auch Urteil vom 13. Juli 1962 - IV ZR 43/62 -). Danach ist zwar davon auszugehen, daß grundsätzlich der der Scheidung widersprechende Ehegatte die Berechtigung seines Widerspruchs nachweisen muß und es zu

seinen Lasten geht, wenn sich der Sachverhalt nicht aufklären läßt. Dieser Grundsatz bedarf jedoch gewisser Einschränkungen. Vielfach ist der beklagte Ehe teil in einem gegen ihn nach § 48 EheG angestrenzten Scheidungsprozeß gezwungen, das Vorliegen sog. negativer Tatsachen, also das Nichtgegebensein eines bestimmten Sachverhalts zu erweisen, dann nämlich, wenn der Kläger behauptet, die Ehe sei durch solche von ihm vorgetragene Umstände zerrüttet worden, die dem anderen Ehegatten als Verschulden anzurechnen seien, ihm selbst, dem Kläger, also nicht zum Verschulden gereichten. In einem derartigen Falle genügt der Beweispflichtige in der Regel seiner Beweis pflicht schon dann, wenn er dem gegenüber Tatsachen dartut, die nach der Lebens erfahrung und unter Berücksichtigung der gesamten konkreten Verhältnisse das Gegenteil des von dem anderen Ehegatten behaupteten positiven Sachverhalts wahrscheinlich machen. Hat er den ihm obliegenden Beweis in diesem Sinne geführt, so ist es Sache des Gegners den Wahrscheinlichkeitsbeweis durch den Beweis der von ihm behaupteten positiven Tatsachen zu entkräften. Im besonderen ist zu beachten, daß der Kläger, der die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat, sich damit zunächst äußerlich ins Unrecht gesetzt und einen Tatbestand geschaffen hat, der nach der Lebens erfahrung geeignet ist, die Ehe zu zerrütten. Diese gegen sprechende Wahrscheinlichkeit hat er, wenn der beklagte Ehe gatte widersprochen hat, zu entkräften. Dies gilt zwar nicht, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, daß die Ehe bereits zur Zeit der Trennung der Eheleute unheilbar zerrüttet war. In solchem Fall muß der beklagte Ehegatte zunächst diese Möglichkeit widerlegen, ehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu Ungunsten des Klägers berücksichtigt werden kann. Dabei können jedoch schuldhaft e Eheverfehlungen, die

8

beklagte Ehegatte nach der Behauptung des Klägers begangen haben soll, nur berücksichtigt werden, wenn sie bewiesen sind. Insoweit hat der beklagte Ehegatte auch nicht die minder strengen Anforderungen zu erfüllen, wie sie sonst beim Beweis negativer Tatsachen gestellt werden, sondern überhaupt keine Beweispflicht. Allein das entspricht, wie der Senat in seiner o. a. grundlegenden Entscheidung ausgeführt hat, dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß schuldhafte Handlungen, die jemanden vorgeworfen werden, ihm in keiner Beziehung zugerechnet werden dürfen, bevor der Nachweis für sie erbracht ist. Es kann dem die Scheidung begehrenden Ehegatten, wie auch das Berufungsgericht zutreffend bemerkt hat, nicht gestattet sein, den Widerspruch gegen die Scheidung nach § 48 EheG zunichte zu machen, indem er seinerseits Behauptungen über Verfehlungen des anderen aufstellt, die er selbst nicht nachzuweisen vermag. Andernfalls würde die Stellung des beklagten Ehegatten in unbilliger Weise erschwert werden.

Im vorliegenden Falle hatte der Kläger, wie die Revision geltend macht, u. a. behauptet, daß die Zerrüttung der Ehe bereits eingetreten sei, bevor er sich von der Beklagten abgewandt und ein ehewidriges Verhältnis zu seiner Sekretärin aufgenommen habe. Der Grund für diese Abwendung von der Beklagten habe darin gelegen, daß diese beim ehelichen Verkehr ein abstoßendes Verhalten gezeigt, daß sie ihn, den Kläger, ständig wegen seiner katholischen Konfession beschimpft und ihn im Jahre 1929 aus wichtigem Anlaß im Hotel gohrfeigt habe. Mit diesen Behauptungen legt der Kläger der Beklagten ein schuldhaftes Verhalten zur Last, für das nach den obigen Ausführungen ihn die volle Beweislast trifft. Den Beweis für seine Behauptungen über das Verhalten der Beklagten beim

ehelichen Verkehr und über die ihm zugefügten Beleidigungen hat indes das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum nicht als erbracht angesehen. Der Kläger hatte sich zum Beweise hierfür nur auf die Vernehmung der Beklagten berufen. Diese ist hierzu vom Berufungsgericht vernommen worden und hat die Behauptungen des Klägers nicht, beziehungsweise nicht in einer Weise bestätigt, daß aus dem von ihr zugegebenen Sachverhalt ein schuldhaftes Verhalten oder ein Verhalten hergeleitet werden könnte, das der Kläger berechtigterweise zum Anlaß hätte nehmen können, sich von der Ehe loszusagen. Ebenso hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe ihn im Jahre 1929 einmal aus nichtigem Anlaß geohrfeigt, nicht geeignet sei, ein für die Zerrüttung der Ehe ursächliches Verschulden darzutun. Das Berufungsgericht hat hierzu mit Recht bemerkt, daß der Kläger keinerlei näheren Umstände zu diesem Streitfall vorgetragen habe. Sein Vorbringen zu diesem Punkt ermögliche deshalb keinen sicheren Schluß auf eine ehezerrüttende Wirkung dieses Vorfalls, zumal er völlig isoliert viele Jahre vor den eigentlichen Zerrüttungstatsachen aus den Jahren seit 1935 liege. Das Berufungsgericht konnte deshalb, ohne gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen, von einer Beweiserhebung über dieses, wie auch über das sonstige unsubstantiierte Vorbringen des Klägers, mit dem er ein Verschulden der Beklagten an der Zerrüttung der Ehe darzutun versucht hat, absehen.

Der aus dem gesamten unstrittigen Verhalten des Klägers vom Berufungsgericht gezogenen Folgerung, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder mindestens überwiegend verschuldet habe, ist die Revision schließlich mit dem Einwand entgegen getreten, daß die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe seit seiner Trennung von der Beklagten seine Unterhaltspflicht ihr gegenüber grob

vernachlässigt, nicht zutreffe. Auch dieser Einwand ist nicht begründet. Die Beklagte hatte in ihrem Schriftsatz vom 24. Juni 1961 (Bl. 11 GA) vorgetragen, der Kläger habe sie so stark finanziell vernachlässigt, daß sie schwere Notzeiten habe durchmachen müssen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger diesem Vorbringen entgegen getreten ist. Das Landgericht hatte daraufhin in seinem Urteil die Unterhaltsvernachlässigung durch den Kläger als schwere Eheverfehlung gewertet und ausgeführt, daß der Kläger nichts vorgetragen habe, woraus sich ergäbe, daß er zu Unterhaltsleistungen nicht in der Lage gewesen wäre (Bl. 43 GA). In der Berufungsbegründung hat der Kläger diese Ausführungen nicht angegriffen. Danach war die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger seine Unterhaltspflicht gegenüber der Beklagten erheblich verletzt habe, verfahrensrechtlich gerechtfertigt. Der Umstand, daß die Beklagte sich entschlossen hatte, ihren Unterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen, stand dieser Annahme nicht entgegen, zumal der Beklagten bei dem Verhalten des Klägers keine andere Wahl geblieben war.

Die Beweislast dafür, daß es der Beklagten an einer Bindung an die Ehe oder an der Bereitschaft fehle, die Ehe fortzusetzen, trifft den Kläger. Er hat aber nichts vorbringen können, was eine entsprechende, die Beachtlichkeit des Widerspruchs ausschließende Annahme rechtfertigen könnte. Der Umstand, daß die Beklagte noch im Jahre 1956 aus ihren eigenen Ersparnissen 2.500 DM für Schulden des Klägers hingegeben hat, spricht zwar zunächst nur dafür, daß sie sich damals dem Kläger noch verbunden fühlte. Es ist aber nichts hervorgetreten, was darauf schließen ließe, daß sie seither ihre Einstellung zum Kläger und zu ihrer Ehe geändert hätte.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.  
Die Kosten des Rechtsmittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO  
dem Kläger zur Last.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter  
Wilden ist er-  
krankt und des-  
halb verhindert  
zu unterschreiben

Ascher